



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

09/2021 vom 03.03.2021

### 7. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 15.03.2021, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
Zuwendungen DS 3/0008/21  
*- Beratung und Beschlussfassung*
4. Informationen/Verschiedenes

Michael Harig

Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

---

#### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am**  
**26. September 2021**  
**für die Wahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II – Bautzen II)**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), vorzubereiten und durchzuführen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl findet in den Wahlkreisgrenzen statt, die durch das Vierundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) festgelegt wurden.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Beteiligungsanzeigen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 öffentlich auf.

**1. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, die Landeslisten beim Landeswahlleiter einzureichen. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Die Wahlkreiseinteilung ist dem Punkt 6 der Bekanntmachung zu entnehmen.

**2. Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021, 18 Uhr dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bezüglich Form und Inhalt der Anzeige wird auf § 18 Absatz 2 BWG hingewiesen.

**3. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Die Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl der Wahlkreise 159 und 160 sind bis **spätestens 19. Juli 2021, 18 Uhr**, bei dem Kreiswahlleiter schriftlich im Original einzureichen.

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 159 und 160

Bürgeramt

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt, Abt. Grundsatz und Wahlen, AG Wahlvorschläge

Theaterstraße 6, 2. Etage, Zimmer 237

01067 Dresden

Sprechzeiten:

Aufgrund des Pandemiegeschehens sind persönliche Vorsprachen im Bürgeramt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Eine Terminvereinbarung ist während der allgemeinen Sprechzeiten telefonisch unter (03 51) 4 88 11 01 oder per E-Mail ([wahlvorschlaege@dresden.de](mailto:wahlvorschlaege@dresden.de)) möglich.

Die frühzeitige Einreichung ist geboten, um

- die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlages zu prüfen (§ 35 BWO)
- die Wählbarkeit der Wahlbewerber zu prüfen (§ 15 BWG),
- die Überprüfung des Wahlrechts der Wahlberechtigten vorzunehmen, die für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift abgegeben haben (§ 20 Absatz 2 und 3 BWG),
- eventuell festgestellte Mängel rechtzeitig vor der Zulassungsentscheidung beseitigen zu können (§ 25 BWG).

#### **4. Wahlbewerber**

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist,

- wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

#### **5. Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen**

Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen werden durch die §§ 20 ff. BWG sowie § 34 BWO bestimmt.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort) enthalten. Er soll ferner die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die

Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien (siehe auch Punkt 2 Beteiligungs-anzeige) sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 BWO über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit der Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO sowie der Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO,
4. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Formulare zum Einreichen von Wahlvorschlägen können im Internetangebot des Landeswahlleiters (<https://www.statistik.sachsen.de>) unter Wahlen/Bundestagswahl2021/Informationen für Wahlbewerber (<https://www.wahlen.sachsen.de/bundestagswahl-2021-veroeffentlichungen.html>) abgerufen werden oder sind auf Anfrage bei dem Kreiswahlleiter erhältlich. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung bei dem Kreiswahlleiter bereitgestellt. Weitere Informationen zur Wahl erhalten Sie auch unter [www.dresden.de/wahlen](http://www.dresden.de/wahlen).

Auf die Vorschriften der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung und die damit eröffneten Möglichkeiten, abweichend von den gesetzlich bestimmten Verfahren Wahlbewerber bzw. Vertreter der Vertreterversammlungen zu bestimmen, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Ebenfalls hingewiesen wird auf die Hinweise des Bundeswahlleiters zur Anwendung der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung. Die Hinweise sind über das Internetangebot des Bundeswahlleiters (<https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvvo.html>) abrufbar.

## **6. Wahlkreisabgrenzung**

Gemäß Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG sind die Wahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II – Bautzen II) wie folgt abgegrenzt:

Der Wahlkreis 159 (Dresden I) umfasst von der Landeshauptstadt Dresden die Stadtbezirke Altstadt, Blasewitz, Leuben, Plauen und Prohlis.

Der Wahlkreis 160 (Dresden II – Bautzen II) umfasst die der Landeshauptstadt Dresden zugehörigen Stadtbezirke Cotta, Klotzsche, Loschwitz, Neustadt und Pieschen, die Dresdner Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Langebrück, Mobschatz, Oberwartha, Schönborn, Schönfeld-Weißig und Weixdorf sowie vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Arnsdorf, Großröhrsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg und Wachau.

Dresden, den 24. Februar 2021

Dr. Markus Blocher

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 159 und 160